

Entwurf

**20. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der öffentlichen Abfallentsorgung
der Gemeinde Rosendahl
vom (*Datum*)**

Aufgrund

1. der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)
 2. der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), sowie
 3. des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2002
- in den jeweils gültigen Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am (*Datum*) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl richtet sich, mit Ausnahme der Gebühren nach Abs. 3, nach der Größe und Zahl der Abfallbehälter für Restmüll und Biomüll.
- (2) Die Gebührensätze nach dieser Satzung werden als endgültige Gebührensätze für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Sie betragen für

a) ein 60-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	111,90 €
b) ein 80-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	129,80 €
c) ein 120-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	165,50 €
d) ein 240-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	290,00 €

e) ein 120-ltr.-Gefäß für Biomüll	=	70,40 €
i) ein 240-ltr.-Gefäß für Biomüll	=	121,60 €
j) einen 1,1-cbm-Container für Restmüll (wöchentl. Abfuhr)	=	2.643,00 €
k) einen 1,1-cbm-Container für Restmüll (14-tägige Abfuhr)	=	1.430,60 €.

Für die Umstellung (Umtausch) eines Abfallgefäßes wird eine Gebühr von 10,70 € erhoben. Ausgenommen sind die erstmalige Bereitstellung von Abfallgefäßen und der Austausch von defekten Abfallgefäßen.

- (3) Für zugelassene 80-l-Abfallsäcke für Restmüll nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl beträgt der Gebührensatz 6,00 € je Sack. Die Gebühr für die Entsorgung von Silofolien (§ 16 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) beträgt 0,20 € je Kilogramm.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.